

Aktuelles zum Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)

Die sog. Hartz IV Gesetze sind geändert worden. Einige Änderungen sind teilweise seit Juli / August 2006 in Kraft getreten, andere werden erst ab Januar 2007 gelten.

ALG II erhalten erwerbsfähige Personen zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr, wobei Familienmitglieder oder nichteheliche Lebenspartner grundsätzlich eine Bedarfsgemeinschaft bilden (d.h. ihr Einkommen und Bedarf werden zusammengerechnet).

Seit dem 01.07.2006 gehören volljährige Kinder zwingend zu der Bedarfsgemeinschaft der Eltern, d.h. sie dürfen bis zur Vollendung des 25 Lebensjahres grundsätzlich nicht ausziehen. Ziehen sie ohne die Zustimmung des Jobcenters aus, wird für die neue Wohnung keine Hilfe gezahlt. Nur in Ausnahmefällen – bei unzumutbaren Wohnverhältnissen – wird der Auszug genehmigt.

Seit dem 01.08.2006 wird bei nicht verheirateten Personen, die in einer Wohnung leben, vermutet, dass sie eine Bedarfsgemeinschaft bilden, wenn:

- die Partner länger als einem Jahr zusammenleben
- sie mit einem Kind leben oder
- sie über das Einkommen des anderen Partners verfügen dürfen (sie etwa ein gemeinsames Konto bzw. Kontovollmacht haben)

Anders als früher muss jetzt nicht das Amt, sondern müssen die Betroffenen beweisen, dass sie nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Wenn ein Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ausreichendes Einkommen hat, muss er für den anderen aufkommen, auch wenn er rein familienrechtlich nicht zum Unterhalt verpflichtet ist.

Wenn der ALG II – Empfänger arbeitet, wird sein Einkommen nur teilweise berücksichtigt. Seit dem 01.10.2006 werden ein Grundfreibetrag von 100 EUR und zusätzlich ein weiterer Freibetrag in Höhe von 20 % des verbleibenden Einkommens nicht angerechnet. Ein ALG II - Empfänger, der monatlich 200 EUR nebenbei verdient, kann davon 120 EUR für sich behalten (100 EUR Grundbetrag + 20 EUR Freibetrag nach SGB II).

Ab dem 01.01.2007 bleibt das Pflegegeld bis zu 202 EUR anrechnungsfrei bzw. wird nicht als Einkommen angesehen.

Ab dem 01.08.2006 kann der ALG II Empfänger zwischen 3.100 – 9.750 EUR Vermögen haben. Zusätzlich kann er je nach Alter ein Altersvorsorge im Wert bis zu 16.250 EUR besitzen. Es müssen aber Anlagen sein, die bis zum Ruhestand nicht verwertet werden können.